

A 3.8 Baustofflabore



Mögliche Gefahren



- Quetsch- und Scherstellen im Bereich der Werkzeuge und Mischerflügel, z. B. bei Mörtelmischern
- Stromschlag
- Rutschen, Stolpern, Stürzen
- umherfliegende Betonteile, z. B. bei der Druck- und Biegeprüfmaschine
- Umfallen von Druckgasbehältern (Druckgasflaschen)
- unkontrollierter Austritt von Gasen
- Lärm beim Absieben von Körnungen
- Brand- und Explosionsgefahr
- Auftreten von gesundheitsgefährlichen Aerosolen und Dämpfen

Maßnahmen



Allgemein

- Die Mindestbreite an allen Stellen im Labor sollte 900 mm betragen.
- Türen von Laboratorien müssen ein Sichtfenster haben und nach außen aufschlagen.
- Fußböden müssen wasserdicht sein und rutschhemmend ausgeführt werden.

Maßnahmen



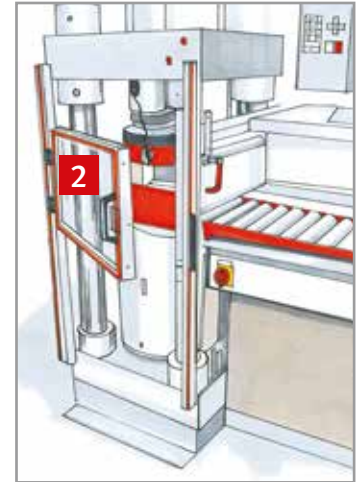
Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- ausreichende, jederzeit wirksame technische Lüftungseinrichtungen **1**
- Ausstattung mit Abzügen; die einwandfreie lufttechnische Funktion des Abzuges muss durch eine selbsttätig wirkende Einrichtung überwacht sein
- Augennotdusche mit Trinkwasserqualität
- dauerabgesaugte Orte zur Aufbewahrung von Chemikalien, die gesundheitsgefährliche oder korrosive Dämpfe abgeben, z. B. Sicherheits-schränke

Maßnahmen bei Arbeitsmitteln

Druck- und Biegeprüfmaschine

- Quetschstellen und Bereiche mit Gefahrquellen mit festangebrachten Schutzeinrichtungen sichern
- Bereiche, in die Proben eingelegt werden, durch bewegliche, elektrisch verriegelte Schutzeinrichtungen sichern **2**



Laborbrecher

- Quetschstellen mit festangebrachten Schutzeinrichtungen sichern
- Einfüllöffnungen elektrisch verriegeln
- Absaugung der auftretenden Stäube

Wärmeschrank

- beim Auftreten von Gasen, Dämpfen oder Nebeln: Anschluss an eine ausreichend dimensionierte, ständig wirksame Entlüftung; ggf. müssen Maßnahmen des Explosionsschutzes getroffen werden

Wasserbad

- Elektrische Geräte wie Heizelemente müssen über einen FI-Schutzschalter abgesichert sein.



Rührgerät

- Sicherung der Welle durch Wellenschutzhülse

Heizbad

- nur durch elektrische Heizeinrichtungen beheizen
- standfest aufstellen und gefahrlose Höheneinstellung gewährleisten, z. B. durch Laborhebebühnen

Steinsäge

- nur Nassbearbeitung oder Absaugung der entstehenden Stäube

Laborsiebmaschine

- nur in schallisolierten Räumen **3** oder unter einer Schallschutzhaube betreiben

Laborrütteltisch

- Formen auf dem Rütteltisch befestigen, um Lärm zu vermindern

Druckgasbehälter

- gegen Umfallen sichern

Maßnahmen



Prüfungen

- Prüfung der Arbeitsmittel und Laboreinrichtungen (z. B. Regale) in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person.

Persönliche Schutzausrüstung

- Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderliche Persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzkleidung gegen Chemikalien, ist vom Unternehmen zu stellen und von den Beschäftigten zu benutzen.

Weitere Informationen



- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- ASR A1.5/1,2 „Fußböden“
- BGI/GUV-I 850-0 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen“
- BG RCI Broschüre „Zur Nachahmung empfohlen“